

**Gebührensatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Einrichtungen der Grundversorgung
der Gemeinde Fichtwald**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Fichtwald folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Fichtwald beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Bei den gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Fichtwald „Haus der Generationen“ im OT Hillmersdorf, „Dorfgemeinschaftshaus“ im OT Stechau und „Dorfgemeinschaftshaus“ im OT Naundorf handelt es sich um Einrichtungen der gemeindlichen Grundversorgung. Diese dienen vorrangig der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, inklusive dem Grundschutz für den Brand- und Katastrophenfall, und werden ausschließlich für diese Zwecke vorgehalten.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der privaten Nutzung dieser Einrichtungen. Dies erfolgt aber ausschließlich unter voller Erstattung der anteilig für die Gemeinde entstehenden Kosten, inklusive der Abschreibungen.
- (3) Für Veranstaltungen, die ausschließlich der kommerziellen Nutzung dienen (vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen), kann in dieser Satzung bzw. durch Beschluss der Gemeindevorvertretung ein höherer Kostensatz als der hier kalkulierte verlangt werden.

**§ 2
Vergabe**

- (1) Die Vergabe der unter § 1 angeführten Einrichtungen der Gemeinde Fichtwald an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Gemeinde Fichtwald.
- (2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen. Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.
- (3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des Antrages.

- (4) Grundsätzlich hat die Grundversorgung der Bevölkerung entsprechenden Vorrang, daher muss im Bedarfsfall die Nutzung der Räumlichkeiten durch private Nutzer, Vereine usw. immer hinter der gesetzlichen Pflichtaufgabe zurücktreten, auch kurzfristig.

§ 3 Benutzung der Ausstattung

- (1) Die Ausstattungen können genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Fichtwald zu ersetzen.
- (2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe mit einer durch die Gemeindevorstellung benannten Person. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarisierung ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend die benannte Person zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.
- (3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

§ 4 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, sofern es sich nicht um nutzungen im Sinne der Grundversorgung der Bevölkerung handelt.
- (2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung "pro Tag" von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.
- (3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Nutzer die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der Einrichtung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung und der Gebührentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag des Nutzers kann die Gemeinde Fichtwald die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Gemeinde Fichtwald mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.
- (3) Für die kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erhoben werden.

§ 7 Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Zahlung der Benutzungsgebühr wird im Voraus gefordert und ist gemäß Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Fichtwald bis spätestens 3 Tage vor Nutzung auf das Konto der Gemeinde Fichtwald Konto-Nr.: 33 401 001 38, BLZ 180 510 00 bei der Sparkasse Elbe-Elster zu überweisen (IBAN: DE28 1805 1000 3340 1001 38, SWIFT BIC: WELADED1EES). Eine Bareinzahlung in der Amtskasse im Amt Schlieben ist möglich.
- (2) Ist das Geld nicht auf dem Konto der Gemeinde Fichtwald gutgeschrieben, ist die Nutzungsvereinbarung gegenstandslos (der Raum kann nicht genutzt werden).

§ 8 Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturelle Einrichtung „Haus der Generationen“ in der Gemeinde Fichtwald OT Hillmersdorf außer Kraft.

Fichtwald, den 14.07.2021

Polz
Amtsdirektor

Gebührentabelle

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Fichtwald

Ort/Raum/Gebäude	Gebühr
Hillmersdorf Haus der Generationen	70,00 € pro Tag
Stechau Dorfgemeinschaftshaus	70,00 € pro Tag
Naundorf Dorfgemeinschaftshaus	70,00 € pro Tag